DER BEGRIFF DES SCHATZES

NACH GEMEINEM RECHT

UND DEM RECHTE DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

INSBESONDERE IN SEINEM

VERHÄLTNIS ZU DEM BEGRIFF DER VERLOREN SACHE

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT

VON

ADOLF FRANZKE

AUS KÖLN

ACAD. IMMAT. GIES.

ROSTOCK

CARL HINSTORFFS BUCHDRUCKEREI

1901

MEINER LIEBEN MUTTER

IN HERZLICHER DANKBARKEIT

GEWIDMET

Litteratur-Verzeichnis.

André, die Lehre vom Schatz, Dissertation, Berlin 1884.

Arndts, Pandekten 1886.

Baron, Pandekten 1879.

Bechmann, Eigentumserwerb durch Accession 1867.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt n. F. Bd. 18, S. 365.

Biermann, das Sachenrecht des B.G.B. Kommentar 1898.

Bonitz, Gutachten — — in den Verhandlungen des 16. deutschen Juristentages I, 1882.

Böcking, Pandekten II, 1855.

Braun, der Schatzerwerb, Dissertation, Greifswald 1898.

Brinz, Pandekten I, 1873.

Buchholz, die gefundene Sache, Dissertation, Erlangen 1893.

Cosack, Lehrbuch II 1, 1900.

Czyhlarz, Über die Eigentumserwerbsarten, bei Glück, Bd. 41, 42.

Daude, Gutachten, in den Verhandlungen des 16. deutschen Juristentages 1882, I.

Delbrück, in den Jahrbüchern für Dogmatik III, 1859.
Dernburg, Pandekten I 2, 1900.
Dernburg, das bürgerliche Recht III, 1900.
Dernburg, in der Heidelberger kritischen Zeitschrift I, S. 148, 1853.
Eck, Gutachten — — in den Verhandlungen des 16. deutsch. Juristentages 1882, I.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 1900.
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Lesung, amtl. Ausgabe 1888.
Fischer, das Sachenrecht des Entwurfes — — in d. Samml. v. Vorträgen, Heft III.
Fuchs, De thesauri acquisitione, Dissertation, Göttingen 1871.
Hirsekorn, in der Gerichtsvollzieher-Zeitung, Jahrgang 19.
Gans, in den Jahrbüchern für preuss. Gesetzgebung, Bd. 31, 1838.
Gesterding, die Lehre vom Eigentum, 1817.
Gimmerthal, im Archiv für civilist. Praxis, Bd. 51, 1868.
Gruchot, Erläuterungen — — Bd. 4, 1862.
v. Holzschuher, Civilrecht, 1864.
Igen, die rechtliche Stellung des Finders — —, Dissertation, Erlangen 1898.
v. Jagow, das gemeine Schatzrecht — —, Dissertation, Göttingen 1888.
Köchy, Civilistische Erörterungen I, 1797.
Leist, Civilistische Studien, 1859 Heft 3.
Matthiae, der Schatzfund — —, Dissertation, Greifswald 1898.

Mahnke, der Schatzerwerb nach dem B.G.B., Dissertation, Greifswald 1900.
Meissner, Kommentar zum B.G.B. III, 1900.
Motive zu dem Entwurf — —, amtl. Ausg. III, 1888.
Mühlenbruch, Pandekten II, 1848.
Müller, Zur Lehre vom Schatz — —, Dissertation, Erlangen 1898.
Müller und Meikel, das bürgerl. Recht — — I, 1899.
Planck, Sachenrecht, Kommentar, Lieferung 16, 1901.
Pagenstecher, Eigentum II, 1857/1858.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung, herausgegeben von Spahn III, 1899.
Puchta, Pandekten 1863.
Reatz, die 2. Lesung des Entwurfs — — I, 1894.
Rentel, das römische und gemeine Schatzrecht, Dissertation, Erlangen 1899.
v. Savigny, das Recht des Besitzes, 1837.
v. Scherer, das Sachenrecht des B.G.B. 1899.
Schmid, Andreas, Handbuch des gem. Rechts I, 1847.
Schwach, in Haimerl's Vierteljahrschrift XII.
Schweppe, das römische Privatrecht II, 1828.
Sell, Karl, die römische Lehre der dinglichen Rechte I, 1852.
Sell, W., Versuche I., 1833.
Seuffert, Pandekten I, 1860.
Seuffert's Archiv, Bd. 4, 11, 21, 33, 47, 51.
Sieveking, der Finder und die gefundene Sache, Dissertation, Erlangen 1896.
Siméon, Recht und Rechtsgang I, 1899.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B. III, 1898.

Stenglein, im Gerichtssaal, Mai 1856.
Striethorst, im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 57, 1866.
Thibaut, Pandekten, 1846.
Vangerow, Pandekten I, 1876.
Wächter, Pandekten II, 1881.
Wächter, im Rechtslexikon von Weiske, I. Abhandlung „Accession".
Weiss, das Recht des Finders, Dissertation, Göttingen 1891.
Wendt, Pandekten 1888.
Westphal, Über die Arten der Sachen, 1788.
Windscheid, Pandekten I, 1900.
Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrtum im Arch. für civ. Pr. Bd. 66, 1883.

Einleitung.

Das Wort Schatz ist im Sprachgebrauche des täglichen Lebens eine umfassende Bezeichnung für alle Gegenstände, denen der Einzelne nach seinem subjektiven Ermessen einen besonderen Wert beilegt. Mag die Wertschätzung einem lebenden Wesen oder einer leblosen Sache gelten, einem Gegenstande von allgemein anerkannter Bedeutung oder Objekten des Liebhaberinteresses, alles das kann die Bedeutung eines Schatzes gewinnen, sogar seelische Eigenschaften und Vorzüge werden bisweilen zur stärkeren Betonung und Hervorhebung als Schatz bezeichnet, man spricht von einem „Schatz von Güte“ u. s w.

Der Sprachgebrauch schliesst sich an die Herkunft des Wortes an:

Schatz kommt her von schätzen, das Geschätzte, das besonders Wertgeschätzte ist Schatz; der römische Ausdruck thesaurus — thensaurus in der Florentiner Handschrift der Pandekten: Köchy, Civil. Erörterungen S. 161 — wird allgemein abgeleitet aus αὐρος und τίθημι, nach Köchy, eod. S. 161, ursprünglich ein Ort, wo Kostbarkeiten aufgehoben wurden, später — S. 162 Anm. i — überhaupt jeder Vorrat

von Dingen.[1] Im römischen wie im heutigen Sprachgebrauche des täglichen Lebens fehlt dem Worte jede bestimmte Umgrenzung seines Inhalts und seines Umfangs; wie die Wertschätzung der einzelnen Dinge eine sehr verschiedene und von einander abweichende ist, so ist auch die Anwendung des Wortes gänzlich in das subjektive Ermessen des Einzelnen gestellt.

Mit einem derartig verschwommenen Begriffe vermag die Rechtswissenschaft nichts anzufangen. Das Wesen des juristischen Begriffes liegt in den bestimmten Grenzen, die sein eigenstes Wesen ein- und alles Nichtzugehörige ausschliessen. Dadurch hauptsächlich unterscheidet sich der juristische Begriff von dem Begriffe der Umgangssprache. Der Zweck der Umgangssprache ist Verständigung, und der Verständigung dient nicht das einzelne Wort allein, sondern die Menge der Worte in ihrer Verbindung mit einander und in ihren Beziehungen zu all' den Lebensverhältnissen, Gewohnheiten, Gebräuchen und Anschauungen, welche allen bekannt sind, jeder Verständigung zur Grundlage dienen und daher keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Der juristische Begriff hat eine weit höhere Bedeutung, er soll selbst alles sagen, was zu wissen not thut, das einzelne Wort

---

[1]) cfr. v. Luden in Weiskes Rechtslexikon S. 432 Anm. 6: „Das Wort thesaurus kommt her von dem alten griechischen ἀυρόν (aurum) und von τίθημι; August W. v. Schlegel in den Heidelberger Jahrbch. der Litteratur 1816 S. 868; Schneider, Griechisch-Deutsches Wörterbuch Bd. I, S. 232. 1819. Eine andere Erklärung versucht Fuchs S. 6: „Forte verbum nostrum compositum est ex verbis τίθημι et εὑρεῖν, ita ut aliquid inventum significet, quod erat repositum."

allein, nicht erläutert, ergänzt oder eingeschränkt durch begleitende Nebenumstände. Während der Umgangssprache für einen Begriff oft mehrere Worte zur Verfügung stehen, anderseits ein einziges Wort häufig zur Bezeichnung verschiedener Begriffe dienen muss, soll im juristischen Sprachgebrauche sich Wort und Begriff decken, es soll das Wort nur einen festumgrenzten Begriff bezeichnen, und für den Begriff nur das eine Wort zur Verfügung stehen.

Naturgemäss ist auch die juristische Wissenschaft auf die Worte der Umgangssprache angewiesen; aber indem sie den Begriff durch genaue Bestimmung seiner Merkmale scharf umschreibt, gelangt sie häufig zu einer Bedeutung, die von dem Sinne des Wortes in der Umgangssprache erheblich verschieden ist. In der Regel wird der Sprachgebrauch des täglichen Lebens bei der schwankenden Bestimmbarkeit der Merkmale dem Worte einen weit grösseren Umfang geben; die juristische Begriffsbestimmung wird meist zu einer Einschränkung der gewöhnlichen Bedeutung führen.

Ein derartiger Unterschied in der Bedeutung eines Wortes ist zweifellos von Übel, denn er erschwert das Verständnis der Gesetze durch den Laien, er ist aber dank der jeder klaren Durchsichtigkeit und Begrenzung widerstrebenden Entwicklungselasticität der Umgangssprache nicht zu vermeiden; die klare Begrenztheit des juristischen Begriffes, wo es not thut, auch im Gegensatze zum gewöhnlichen Sprachgebrauche, ist unerlässlich; auch in dieser Hinsicht — es kommen noch andere Ge-

sichtspunkte in Betracht — enthält das paradox klingende Schlagwort über den Wert eines Gesetzbuches einen richtigen Kern: Je unverständlicher (für den Laien), desto besser.

Die Quelle, aus der die juristische Wissenschaft ihre Begriffe, „ihr Handwerkszeug" gewinnt, ist das positive Recht. Das Gewohnheitsrecht, als eine Hauptquelle des positiven Rechts, kann bei der Begriffsbestimmung ausser acht gelassen werden; es kommt hier darauf an, den Schatzbegriff so festzustellen, wie er sich als das Resultat der Entwicklung des Schatzrechtes in dem justinianeischen corpus juris civilis für das Gemeine Recht und in dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche für das heutige bürgerliche Recht darstellt. Das Gesetz ist die Grundlage für die Begriffsbestimmung, aus den positiven gesetzlichen Vorschriften sind die Merkmale des Begriffs zu gewinnen; die Begriffsbestimmung wird von dem gleichen Grundsatze beherrscht wie jede Auslegung: non secundum regulam fiat jus, sed ex jure, quod est, regula summatur.

Bisweilen hat die Gesetzgebung der Wissenschaft die Arbeit der Begriffsbestimmung erleichtert, indem sie selbst Definitionen mit Gesetzeskraft in die Gesetze aufnimmt, die sogenannten Legaldefinitionen.

Im Gegensatze zur verlorenen Sache, deren civilrechtliche Behandlung von den Römern gar nicht versucht worden ist,[2] ist der Schatz von jeher einer

[2]) cfr. Eck, in den Verhandl. des 16. deutschen Juristentages 1882 I, S. 41; Bonitz, eod. S. 192.

eingehenden Regelung unterworfen worden, die im Laufe der Zeit vielfach in ihren Ergebnissen geschwankt hat[3] „die Grundlage des geltenden (gemeinen) Rechts bildet ein Rescript von Hadrian, dessen Inhalt zwar später abgeändert, aber vom Kaiser Leo wieder hergestellt (C. de thes. 10, 15) und von Justinian in J. de rer. div. 2. 1, § 39 bestätigt wurde.[4]

---

[3]) cfr. Gimmerthal, Archiv für civilistische Praxis Bd. 51, S. 63 Anm. 3: „Es sind 3 Perioden zu unterscheiden:

1. die Zeit bis nach Untergang der Republik, in welcher der Schatz mutmasslich dem Grundeigentümer zufiel;

2. die Zeit bis auf Kaiser Hadrian (nach Cujacius und Gothofredus irrtümlich bis Nerva), wo der Schatz als Regal des Fiskus galt, und

3. die spätere Kaiserzeit bis auf Justinian, von welchem nach langem Schwanken und vielfachem Zurückgehen seiner Vorgänger auf die Grundsätze der vorigen Periode endlich das Prinzip der Teilung des Schatzes zwischen Finder und Grundeigentümer für das neuere Recht adoptiert wurde."

[4]) Wächter, Pandekten II, S. 135, 3.

Der Begriff des Schatzes nach gemeinem Recht.

Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut jam dominium non habeat. l. 31 § 1 D. 41. 1.

theraurum i. e. condita ab ignotis tempore vetustiore mobilia. l. unica C. 10. 15.

Diese beiden Quellenstellen sind die entscheidenden Legaldefinitionen des römisch-gemeinen Rechts.

Wenn über einen Begriff von derselben Quelle mehrere Definitionen aufgestellt werden, so handelt es sich meist um einen Gegenstand von so weitem Umfang und so schwankender Bedeutung, dass sein Wesen nur mit Mühe in eine kurze, knappe Formel gezwängt werden kann. Man benutzt dann gerne mehrere Formeln, um dem Wesen der Sache möglichst nahe zu kommen und um alle Seiten gebührend zu berücksichtigen, man denke z. B. an den Begriff der Kultur. Es kann aber auch der Fall sein, dass sich mehrere Begriffsbestimmungen bei einem Gegenstande finden, dessen Wesen sehr wohl durch eine Formel erschöpfend hätte ausgedrükt werden können. Dann sind die Definitionen keine vollgültigen

Definitionen, keine echten Begriffsbestimmungen, die alles Wesentliche in sich vereinigen und nur das Wesentliche enthalten; es ist zwar denkbar, dass die mehreren Formeln genau dasselbe nur mit verschiedenen Worten sagen, aber dieser Fall liegt hier nicht vor. Wie der Verlauf der Untersuchung ergeben wird, enthält keine der beiden Definitionen eine klare und erschöpfende Bestimmung der wesentlichen Merkmale des Schatzbegriffes, vielmehr stellen sie über fast jeden Punkt einander widersprechende Anforderungen auf. Für die Begriffsbestimmung sind sie daher nur mit Vorsicht zu benutzen; festzuhalten wird sein, dass bei abweichenden Anforderungen die weitere Auffassung, unter welche die engere sich unterordnen lässt, zu Grunde zu legen ist unter weitgehender Berücksichtigung der Anforderungen des täglichen Lebens und gelegentlich unter Rückgriff auf die Specialbestimmungen der Gesetze.

Es ergiebt sich ohne weiteres, dass der Schatz ein Rechtsgut, ein Gegenstand von Rechten ist oder sein kann und zu den Sachen, nicht den Rechten gehört. Zwar können auch Rechte, Forderungen Gegenstand des Schatzes sein; es ist dann aber erforderlich, dass sie in Sachen verkörpert sind, dass sie in die Form der Wertpapiere gekleidet werden. Ein Schatz von Wertpapieren ist in Wirklichkeit kein Schatz von stofflich wertlosem Papier, sondern von Forderungsrechten, die in diesem Papier verkörpert sind. In seiner äusseren Form muss dagegen der Schatz immer als Sache erscheinen.

Der Schatz ist eine Sache, und zwar eine bewegliche Sache. Die Quellen wählen durchweg Bezeichnungen beweglicher Sachen, so pecunia in l. 31 § 1 D. 41. 1. und mobilia in l. unica C. 10. 15.[5] Ein Grundstück kann demnach nie ein Schatz sein.[6]

Die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke pecunia, monila, mobilia lässt erkennen, dass nicht unbedingt pecunia im engeren Sinne, Geld den Gegenstand des Schatzes bilden muss. Das Gemeinsame der Schatzgegenstände pecunia und monilia ist ihr Wert, ihre Kostbarkeit. Pecunia bedeutet hier ganz allgemein eine bewegliche Sache von Wert.[7] Zwar handelt es sich beim Schatzfund meist um Geld, aber auch andere kostbare Gegenstände fallen hierher, u. a. Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetall, überhaupt Gegenstände von allgemein anerkannter, grosser Kostbarkeit-monilia.[8] In mobilia, l. un. C. 10 15, fehlt dagegen jede Andeutung, dass der Schatz eine Sache von Wert sein müsse, vielmehr bedeutet

---

[5]) Czyhlarz, S. 207; „l. 2 C. Th. de thesauris: condita ab ignotis dominis tempore vetustiore monilia. Diese Beschreibung des Schatzes ist dann in die l. 1. C. 10. 15. jedoch mit der Änderung aufgenommen worden, dass das Wort monilia, χειμήλια. wohl absichtlich durch mobilia ersetzt wurde." cod. Anm. 51 „Monilia, χειμήλια bedeutet: mundus omnis, κόσμος, torques, armillae aliaque ornamenta."

[6]) Dass der Schatz eine bewegliche Sache ist, ergiebt sich auch als selbstverständliche Voraussetzung der anderen Merkmale des Schatzbegriffes.

[7]) Köchy, civil. Erört. S. 162. Wendt § 129 S. 346.

[8]) Dass der Schatz eine Sache von Wert sei, fordern Braun, S. 13, 16; Delbrück, S. 20; Dernburg Pand. § 206 S. 91; Fuchs S. 8; Gans S. 3; Gesterding S. 93; v. Jagow S. 6; Matthiae S. 16; Müller S. 8; Mühlenbruch § 254 S 90, 91; W. Sell S. 151 1; Sieveking S. 52; Wendt § 129, S. 347.

die Stelle: jede bewegliche Sache kann Schatz sein: es würde demnach unter Umständen ein wertloser Stein, ein Stück Rinde, ein Streichholz unter den Begriff des Schatzes fallen.[9] Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Ausweitung des Begriffes nicht gemeint sein kann; die Stelle ist mit den anderen gemeinsam zu betrachten. Alle drei Ausdrücke sind anscheinend nicht von dem Bestreben diktiert, die Sache erschöpfend zu behandeln, sondern nur ein besonders wichtig erscheinendes Merkmal — auch auf Kosten eines anderen — scharf hervorzuheben. Wie in l. 31 § 1 D. 41. 1 in dem Ausdruck pecunia nicht das Geld, sondern der Geldeswert besonders betont werden soll, wird hier Nachdruck gelegt auf die Eigenschaft des Schatzes als bewegliche Sache. Es zeigt jedoch diese Stelle durch die gänzliche Ausserachtlassung des Wertes, dass diesem Merkmale nicht allzugrosse Bedeutung beizumessen ist. Es ist zwar nicht erforderlich, dass der Schatzgegenstand einen anerkannten, objektiven Wert besitzt: mobilia, anderseits kann nicht jede bewegliche Sache Schatz sein, weil die Quellen am anderen Orte die Kostbarkeit durch pecunia betonen: das Richtige wird wohl in der Mitte liegen.

Gegenstände von allgemein anerkanntem, im wesentlichen gleichmässigen Werte sind vor allem die Massengüter des Gebrauchs und Verbrauchs, welche für alle Menschen fast die gleiche Bedeutung

---

[9]) cfr. Code Napoléon Art. 716: Le trésor est toute chose cachée ou enfouie, sur laquelle personne ne peut justifier sa propriété et qui est découverte par le pur effet du hasard.

besitzen, alles, was für des Leibes Nahrung und Notdurft gehört. Aber auch Gegenstände, die nur für einen kleinen, aber einflussreichen Kreis gleichgesinnter Menschen Bedeutung haben, z. B. Kunstgegenstände, erhalten durch die Wertschätzung des Liebhabers einen allgemein anerkannten Wert; dazu gehören auch fast alle Gegenstände des Sammelns aus Liebhaberei, Briefmarken u. s. w.; die Wertschätzung eines kleinen Kreises schafft ihnen einen objektiven, allgemein anerkannten Wert, denn die Möglichkeit des Umsatzes in Geld und Geldeswert ist jederzeit gegeben.[10] Nun giebt es aber Gegenstände von allgemein anerkannter Wertlosigkeit, die durch eine besondere Eigentümlichkeit das Wohlgefallen dieses oder jenes einzelnen Menschen dergestalt erregen, dass diese Person ihnen einen ausserordentlich hohen Wert beilegt; man denke an ein altes Madonnenbildchen, das nach sachverständigem Urteil in jeder Beziehung bedeutungslos ist, aber durch einen geringfügigen, charakteristischen Zug die Empfindungswelt eines Liebhabers derart erregt, dass er das Bild um jeden Preis erwerben würde. Einen Wert hat das Bild nur, wenn der Liebhaber es entdeckt und sich aneignen will; seine subjektive Schätzung vermag zwar dem Gegenstande keinen objektiven, allgemein gültigen Wert zu geben, aber für ihn ist es wertvoll, für ihn ist es ein Schatz. Auch solche Gegenstände können ohne Bedenken juristisch als Schatz aufgefasst werden. Einen objektiven,

---

[10]) cf. v. Holzschuher § 106 S. 260

einen allgemein anerkannten Wert braucht demnach die Schatzsache nicht zu besitzen, es genügt und ist erforderlich, dass ihr vom Finder ein besonderer Wert beigelegt wird.[11] Der Liebhaber selbst muss den Gegenstand gefunden haben, denn nur für ihn hat die Sache einen Wert, nur für ihn ist sie Schatz. Jeder andere, der einen derartigen Gegenstand vielleicht früher gesehen, endeckt hat, erwirbt an der Sache kein Recht nach den Regeln des Schatzrechtes, denn für ihn ist sie kein Schatz, weil ihr der objektive Wert fehlt. Das Finden des Liebhabers ist also ein Sehen und Erkennen des besonderen, von ihm angenommenen Wertes.

Besitzt die Sache dagegen einen objektiven Wert, und wird sie von einem anderen früher entdeckt, aber als wertlos bei Seite geworfen, so ist derjenige, der später den Wert der Sache erkennt, nicht Finder nach Schatzrecht, sondern derjenige, welcher sie zuerst ans Tageslicht gebracht und durch seine Thätigkeit erst die Möglichkeit gegeben hat, die Sache wieder in Verkehr zu bringen.[12] Bei einer Erdausschachtung wird ein Krystall ausgegraben und von dem Arbeiter achtlos bei Seite geworfen. Ein vorübergehender Mineraloge nimmt ihn auf und

---

[11]) Das Erfordernis des vernünftigen Schätzens würde nichts anders als die Forderung eines objektiven Wertes bedeuten; es würde das einen anerkannten Wertmesser voraussetzen und damit zum allgemein gültigen Werte führen. Das reine Affektionsinteresse, das gar keinen Einfluss auf die Wertbildung der Aussenwelt hat, muss genügen.

[12]) Baron § 138 S. 223; Wächter § 134 S. 137; Windscheid § 184[4] S. 838.

entdeckt in ihm einen Krystall, der seine Sammlung abrundet, und den er früher trotz aller Mühe nicht hat erwerben können. Handelt es sich hier um einen wertvollen Edelstein, so ist er Schatz für jedermann; der Arbeiter hat durch seine Thätigkeit erst die Möglichkeit gegeben, ihn in den Verkehr zu bringen, er ist der Finder nach Schatzrecht und ihm gebühren daher die Rechte des Finders, auch wenn ein anderer den Edelstein zuerst in Besitz genommen hat. Beruht jedoch der Wert des Krystalls ausschliesslich auf dem Ermessen des Sammlers, hat er nur für ihn eine Bedeutung, so ist der Krystall nur für den Sammler ein Schatz, und nur der Sammler ist Finder, auch wenn ein anderer den Gegenstand zuerst ans Tageslicht gebracht hat.

Es erübrigt sich jedoch, in der Begriffsbestimmung des Schatzes ausdrücklich hervorzuheben, dass der Schatz für den Finder wertvoll sein muss; Gegenstände, die für niemanden wertvoll sind, werden unbeachtet gelassen, bei ihnen wird die Notwendigkeit der Anwendung des Schatzrechtes nicht eintreten, sie fallen thatsächlich aus; aus diesem praktischen Grunde erscheint eine ausdrückliche Beschränkung des Schatzbegriffes auf Sachen, die für den Finder wertvoll sind, überflüssig.

„Schatz ist jede bewegliche Sache".[13] — —

In dieser Beziehung unterscheidet sich die verlorene Sache — aus dem Wortlaute ergiebt sich: bewegliche Sache — vom Schatze nur dadurch,

[13]) cf. Daude S. 96: — „jede Sache, die der Finder für so wertvoll erachtet, das er sie behalten will; . . was für den Numis-

dass es hier gar nicht auf den Wert der Sache ankommt, während beim Schatze wenigstens das subjektive Ermessen des Finders den Gegenstand des Schatzes für wertvoll erachten muss. Ferner: das Finden eines Schatzes ist die Herbeiführung der Möglichkeit, den Schatz dem Verkehre wieder zurückzugeben,[14] das Heben des Schatzes muss nicht notwendigerweise von dem Finder vorgenommen werden, um ihm die Rechte des Finders zu erhalten.

Anders beim „Fund". „Eine im rechtlichen Sinne verlorene Sache wird von demjenigen gefunden, welcher dieselbe entdeckt, sie sinnlich wahrnimmt und in seine detention bringt".[15]

Die räumlichen Beziehungen des Schatzes zu anderen Gegenständen regeln die Anforderungen der Definitionen; depositio in l. 31 § 1 D 41. 1 und condita mobilia in l. un. C 10[15] und l 2 C 10 18.

Depositio bedeutet das Hinlegen, Weglegen, condere verbergen,[16] verstecken, ein Weglegen der

---

matiker, den Altertumsforscher von höchstem Wert, ist für den Laien vielleicht nur ein wertloses Stück Eisen, ein unbrauchbarer und unnützer Gegenstand." Es ist hier jedoch zu beachten, dass die Schatzeigenschaft dem findenden Laien nur unbekannt bleibt, die aufgezählten Gegenstände sind unter Umständen für jeden Finder ein Schatz, wenn nämlich die Wertschätzung der Altertumsforscher, Numismatiker ihnen einen objektiven Geldeswert beilegt; in diesem Falle ist demnach der Laie trotz seiner Unkenntnis der Finder im Sinne des Schatzrechtes und ihm gebühren die daraus entspringenden Rechte.

[14]) In der Regel, also bei Gegenständen von allgemein anerkanntem Werte, über den Affektionswert siehe oben S. 18, 19.

[15]) Seuffert's Archiv B. 33 Nr. 307 S. 423; Delbrück, Jahrbücher für Dogmatik B. 3. S. 25.

[16]) Heumann, Rechtswörterbuch.

Art, dass die weggelegte Sache der Öffentlichkeit entzogen wird. Beiden Bestimmungen gemeinsam ist der Hinweis auf eine Handlung, deren Objekt die Schatzsache gewesen ist: der Gegenstand ist absichtlich weggelegt, absichtlich versteckt worden; depositio ist die Handlung des Weglegens, condita mobilia sind versteckte Sachen, Gegenstände, die verborgen worden sind, nicht nur verborgen sind. Bei strenger Auslegung kann demnach von einem Schatze keine Rede sein, wenn ein Weglegen oder Verstecken nicht stattgefunden hat.[17] Diese Ansicht ist zu engherzig. „Aus den Ausdrücken ist allerdings zu ersehen, dass sie zunächst nicht an bloss verborgene, sondern vielmehr an solche Sachen denken, welche zum Zwecke der Aufbewahrung oder Sicherung gegen drohende Gefahr vergraben, vermauert, überhaupt versteckt worden sind.“[18] Es liegt jedoch kein innerer Grund vor, von einem Schatze abzusehen bei Gegenständen, welche etwa in einer verschütteten oder versunkenen Stadt, oder auf einem Schlachtfelde, in einem alten Bergwerke gefunden werden, obwohl hier in der Regel offenbar kein willkürliches Verbergen oder Weglegen durch Menschenhand stattgefunden hat.[19] Zudem würde der Beweis der Handlung eines Weglegens oder

[17]) Dieser Ansicht sind Fuchs S. 8: „inveniuntur res amissae, quaeque non consulto depositae sunt, qua re inventio distinguitur a thesauri aequisitione“; Brinz § 148 S. 566; v. Holzschuher § 106 S. 260; Köchy S. 164; Westphal S. 305 fordert sogar „eingegraben“.

[18]) Czyhlarz S. 209.

[19]) cf. W. Sell S. 151.2; Pagenstecher S. 81; Delbrück S 20.

Versteckens nur selten zu führen sein. Diese Schwierigkeit veranlasst André, die Ausdrücke depositio und condita mobilia bei der Begriffsbestimmung überhaupt unberücksichtigt zu lassen: S. 14; derselben Ansicht ist Pagenstecher S. 81: Weil sich depositio und die Handlung des condere nicht scharf bestimmen liesse, sei das darin liegende Moment kein ordentliches Rechtserfordernis und müsse deshalb bei der Begriffsbestimmung unbeachtet bleiben. „Der juristische Begriff ist ohne Wert, soweit sich seine Merkmale nicht erweisen lassen". André S. 14; der begründende Gedanke ist zweifellos richtig, die Schlussfolgerung, dass deshalb „depositio" und „condita mobilia" bei der Begriffsbestimmung überhaupt unbeachtet bleiben müssen, schiesst dagegen weit über das Ziel hinaus, sie setzt sich allzuleicht über die ausdrücklichen Bestimmungen der Legaldefinitionen hinweg.

Wie die Gesetzgebung die sogenannten Kautschukparagraphen, so hat auch die Wissenschaft die Aufstellung von unbestimmten, dehnbaren Begriffen möglichst zu vermeiden. Es muss bei der Begriffsbestimmung darauf geachtet werden, dass die aufgestellten Merkmale erweisbar sind; es genügt aber die Möglichkeit für die Regelfälle, es kann nicht verlangt werden, das ausnahmslos das aufgestellte Merkmal sich scharf bestimmen lässt; es kann geschehen, dass ein zweifelloser Nachweis unmöglich ist, wo doch die übrigen Umstände die Vermutung rechtfertigen, das dem Erfordernis genügt

ist.[20] Und diese Fälle werden häufig eintreten, freilich dürfen sie nur die Ausnahmen zur Regel bilden. Die Handlung der depositio und des condere wird sich allerdings in der Regel nicht nachweisen lassen, es erscheint demnach unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse berechtigt, von einem Nachweis der Handlung des Weglegens oder Verbergens abzusehen. André und Pagenstecher gehen nur viel zu weit, wenn sie aus diesem Grunde nun gar keine Rücksicht mehr auf die beiden Ausdrücke nehmen wollen. Vielmehr sind die Ausdrücke in ihrer abgeschwächten Bedeutung des Erfolges der Handlung zu verwerten. Depositio würde demnach eine liegende Sache fordern, das sagt nur etwas Selbstverständliches. Dagegen sind condita mobilia bei Nichtbeachtung des Vorgangs des Verbergens „verborgene Sachen", Gegenstände, welche auf irgend eine Weise, sei es durch Vergraben, Verschüttetwerden, Versinken u. s. w., dem Tageslichte entzogen sind.[21]

[20]) Im Laufe der Untersuchung wird sich ergeben, dass die Grenzen zwischen Schatz und verlorener Sache sich zwar begrifflich genügend scharf bestimmen lassen, in der Praxis jedoch eine Sonderung in vielen Fällen sehr ungewiss sein wird, weil ein bestimmter Nachweis einzelner Punkte manchmal sehr schwer zu führen ist. Es müssen hier die allgemeinen Verhältnisse im weitesten Masse mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Eine absolute Bestimmbarkeit lässt sich auch bei einem anderen Begriffsmerkmal des Schatzes nicht erreichen, das gleichwohl von André wie Pagenstecher anerkannt wird, bei der „Länge der Zeit". Siehe unter S. 49 fg. cf. André S. 16: „die Grenzen werden flüssig bleiben".

[21]) Ein Verborgensein verlangen Delbrück S. 20; Gans S. 3; Gesterding S. 93; Mühlenbruch S. 90; v. Savigny S. 256 Windscheid § 184[4] S. 838.

Es kann dabei gleichgültig sein, ob die Schatzsache sofort nach ihrer Trennung von dem rechtmässigen Herrn dem Tageslichte entzogen worden ist, oder ob sie lange Zeit offen dagelegen hat, und entweder allmählich im Laufe der Zeit, etwa durch Ansammlung einer verhüllenden Erddecke oder plötzlich, z. B. durch Windbruch verdeckt worden ist. Es muss ebenfalls unerheblich sein, ob sie bis zum Augenblicke des Findens verhüllt war, das Finden also gerade in der Entfernung des verhüllenden Gegenstandes bestand, wie es Daude § 3 I verlangt, oder ob die Schatzsache schon vorher durch Naturereignis oder sonstwie offen gelegt wurde. Es genügt und ist notwendig, dass sie eine Zeitlang verborgen war.[22] Weiterhin kann bei der Nichtbeachtung der Handlung des Verbergens unberücksichtigt bleiben, wer etwa die Sache versteckt hat; es kann der Eigentümer gewesen sein: condita ab ignotis dominis in l. un C. 10, 15, aber auch der Dieb; es kann der Eigentümer die Sache verloren haben, die später durch irgend ein Ereignis verborgen wurde, er kann durch eigene Handlung wider seinen Willen die Sache der Öffentlichkeit entzogen haben, indem er z. B. aus Unvorsichtigkeit einen Gegenstand über Bord wirft. Ebenfalls ist es nicht erforderlich, dass die Sache bis zum Augenblicke der Auffindung an dem Orte verbleibt, wo sie verborgen gelegen hat, sie kann auch durch Wasser, Tiere u. s. w. an einen anderen Ort ver-

[22]) Ebenso Braun S. 15; Buchholz S. 25; Dernburg S. 91. Müller S. 10—11.

schleppt worden sein.[23] Bei offenliegenden Dingen wird das Verborgengewesensein sich manchmal nicht bestimmt nachweisen lassen; von erheblich praktischer Bedeutung ist die Frage nicht, denn wegen des weiter unten zu erörternden Erfordernisses der vetustas, unten S. 48 fg., ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein Schatz lange Zeit ununterbrochen am Tageslicht gelegen hat. Man wird demnach weder mit André und Pagenstecher der Ansicht sein, dass es unerheblich bleibt, ob die Schatzsache verborgen ist oder nicht, noch mit Fuchs, Mühlenbruch u.s.w. annehmen, dass die Handlung des Versteckens nachgewiesen werden muss. Vielmehr ist die Begriffsbestimmung wie folgt zu fassen:

Schatz ist jede bewegliche Sache, welche längere Zeit verborgen gewesen ist — — — —

Während die Schatzsache längere Zeit verborgen gewesen sein muss, ist es für die verlorene Sache unerheblich, ob sie jemals verborgen war oder immer frei zu Tage lag.[24] Anderseits muss die verlorene Sache ohne die Absicht, vielmehr gegen

[23]) Anders Czyhlarz: „an dem betreffenden Orte verborgen." S. 209.

[24]) Anders Siméon, I. S. 606, der in dem Verborgensein ein unterscheidendes Merkmal zwischen Schatz und verlorener Sache sieht.

Freilich lässt sich der begriffliche Unterschied in der Praxis wohl manchmal schwer feststellen, namentlich, wenn der Schatz zur Zeit der Auffindung offen liegt und zudem noch an einen anderen Ort verschleppt wurde, so dass man auch nicht mehr aus der umgebenden Örtlichkeit, z. B. Eindrücken im Boden auf ein Verborgengewesensein schliessen kann.

den Willen des Herrn aus dem Besitz gekommen sein, während es in diesem Punkte bei der Schatzsache unerheblich ist, ob sie mit oder ohne oder sogar gegen den Willen des Eigentümers in Verborgenheit geriet.

Das Verborgensein des Schatzes bedeutet, dass ein anderer Gegenstand den Schatz in sich aufnimmt, ihn einschliesst, ihn mit seinen Teilen derart verdeckt, dass von dem Schatze nichts zu sehen ist, bevor man durch die fremdartige Hülle hindurchgedrungen ist; eine allseitige, körperliche Berührung erscheint unerheblich, der Schatz kann in einem Hohlraum des verbergenden Gegenstandes sich befinden, in der Ecke eines alten Gewölbes, in der Halle einer Grabkammer, in dem Stollen eines alten Bergwerkes. Er muss sich in dem Raume befinden, den der verbergende Gegenstand einschliesst. Die stoffliche Beschaffenheit des verbergenden Gegenstandes ist offenbar unerheblich, es kann keinen Unterschied machen, ob der Schatz sich im Mauerwerk befindet, oder im Ackerboden, oder im Wasser, sofern er nur dem Blicke verborgen ist. Liegt der Gegenstand in einem seichten, klaren Bach, an dem ein belebter Weg hinführt, so kann von einem Verborgensein nicht gesprochen werden. In einem tiefen Teiche, der das Eindringen des Blicks bis auf die Tiefe nicht oder nur selten gestattet, weil das Wasser meist unklar ist, und an dem nur selten jemand vorüber kommt, kann sehr wohl ein Gegenstand verborgen liegen. Doch das sind Thatfragen.

Wichtiger, und in der Wissenschaft verschieden beantwortet ist die Frage, ob der verbergende Gegenstand eine bewegliche oder unbewegliche Sache sein muss, oder ob der Schatz in beiden Gegenständen gefunden werden kann. Dass der Schatz in einer unbeweglichen Sache gefunden werden kann, sprechen die Quellen an den verschiedensten Orten klar aus. „Die Gesetze sprechen nämlich von fundus, praedium, terra, terrula, ager, solum und locus im Sinne von solum, wenn sie den Ort bezeichnen wollen, in dem der Schatz verborgen wurde.“ [25] Aus diesen ausschliesslichen Bezeichnungen für die Ortsbestimmung des Schatzes haben nun manche geschlossen, dass der Schatz nur in einer unbeweglichen Sache gefunden werden könne; eine analoge Anwendung auf Mobilien sei unzulässig, denn diese Bestimmungen seien bei der positivrechtlichen Natur des römischen Schatzrechtes jus singulare, und ein jus singulare könne keine rechtsgültige Grundlage für die Analogie abgeben. Es fallen nach dieser Ansicht Depositionen in Mobilien nicht unter den Begriff des Schatzes, sondern den der vergessenen, verlegten, verlorenen Sachen. [26] Es ist anzuerkennen, dass bei der positivrechtlichen Natur des römischen Schatzrechtes als eines jus singulare eine analoge Anwendung

---

[25]) Karl Sell, S. 84 Anm. *.

[26]) Böcking, Pandekten, § 150. S. 129 Anm. 31 Z. 36; ders. Ansicht Brinz § 148 S. 571, der selbst eine einschränkende Anwendung der Schatzregeln auf Gegenstände, die in Mobilien gefunden werden, für unrichtig erklärt; Schwach S. 144; K. Sell S. 84; Gans S. 3 will sogar, dass die Schatzsache in der Erde gefunden werden soll.

auf Mobilien unzulässig erscheint.[27] Aber die Hauptquellenstellen, die beiden Definitionen, wissen nichts davon, dass der Schatz nur in Immobilien gefunden werden kann; es muss angenommen werden, dass die von ihnen aufgestellten Merkmale in ihrer Gesamtheit genügend sind, und dass die Begriffsbestimmungen trotz ihrer sonstigen Mangelhaftigkeit nicht beide ein so wichtiges Merkmal hätten übersehen können. Die Quellenstellen, in denen die Bezeichnungen fundus u. s. w. vorkommen, enthalten Specialvorschriften über die Behandlung gefundener Schätze. „Weil aber die Anwendung jener Gesetze allein auf die allgemeinen Legaldefinitionen von thesaurus sich gründet, — — so muss um so strenger darauf gehalten werden, dass alle in den Legaldefinitionen enthaltenen Requisite vorhanden sind,“ [28] d. h. hier, dass nur die von den Begriffsbestimmungen erwähnten Merkmale vorliegen müssen. In der Regel werden die Schätze in einer unbeweglichen Sache gefunden, es ist daher leicht verständlich, wenn die Specialvorschriften vorzugsweise, ja ausschliesslich in ihren Beispielen auf eine unbewegliche Sache zurückgehen. Die entscheidenden Legaldefinitionen erwähnen nichts von dem Merkmal des Verborgenseins in einer unbeweglichen Sache, infolgedessen ist das Merkmal zu verwerfen; die Auslegung darf keinen Unterschied

---

[27]) cfr. W. Sell S. 162; K. Sell S. 90; l. 41. D. de leg. 1. 3 Quod vero contram rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias.

[28]) W. Sell, S. 151.

konstruieren, wo das Gesetz schweigt,[29] [30] [31] da es unerheblich ist, ob der verbergende Gegenstand eine bewegliche oder unbewegliche Sache ist, erübrigt sich ein dementsprechender Hinweis in der Begriffsbestimmung; schweigt die Definition über diesen Punkt, so geht daraus hervor, dass zwischen einer beweglichen und einer unbeweglichen Sache als schatzverhüllende Gegenstände kein Unterschied gemacht werden kann.

---

[29]) Ein Analogieschluss ist somit gänzlich überflüssig; anders Dernburg § 206 S. 92.

[30]) Zustimmend mit derselben Begründung W. Sell I. 3. S. 151. Müller S. 16.

[31]) Die Ansicht, dass der Schatz auch in beweglichen Sachen gefunden werden kann, ist die herrschende in der Wissenschaft wie in der Praxis: Baron § 138 S. 224; Daude § 3 1; Fuchs S. 9, 10, 11; Fuchs erkennt zwar an, dass in einer beweglichen Sache ein Schatz gefunden werden kann; er will aber in diesem Falle die Regeln des Schatzerwerbes, welche für den in unbeweglicher Sache gefundenen Schatz gelten, nicht anwenden: nec omnes vero thesauros ea regula adhibenda est, cum leges speciales, quae illam regulam corrigent, de thesauris in fundo repertis datae sint, ita ut thesaurus, nisi in fundo inveniatur — (und dann zur Hälfte an den Grundeigentümer und den Finder fällt, siehe unten S. 44 fg.) — jure occupantis totus ab inventore acquiratur." Pagenstecher S. 90 2; Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, n. F. B. 18. S. 365; Motive B, III S. 390 1: v. Savigny S. 257; Schmid § 7 S. 67; Seuffert B. 47, S. 273; Windscheid § 184 4 S. 838. Es würden sich auch im anderen Falle unhaltbare Resultate ergeben. „Schätze fand man in Kleider genäht, die man vom Alttrödler kaufte; ein höchst kostbarer Diamant ward in einer Rosinensendung aus dem Orient entdeckt:" Pagenstecher S. 902. Eine Geldsumme wurde in einem Koffer gefunden: Seuffert's Archiv B. 47 S. 273. Ein Diamant wird in einem Baumstamm gefunden: K. Sell, S. 84, entscheidet sich aber gegen Schatz, für verlorene Sache.

Bei der verlorenen Sache hat die ganze Frage keine Bedeutung, weil hier ein Verborgensein überhaupt nicht zu den Begriffsmerkmalen gehört.

Neben den Beziehungen der Schatzsache zum Raume sind von Bedeutung für den Schatzbegriff die Beziehungen zur Zeit und die damit eng zusammenhängende Frage, in welchem Eigentumverhältnis der Schatz sich zur Zeit der Auffindung befand.

Die Definition der l. un. C. 10, 15 spricht von condita ab ignotis dominis tempore vetustiore mobilia: Schatz ist eine bewegliche Sache, welche von unbekannten Eigentümern vor alter Zeit verborgen wurde. Abweichend fordert l 31. § 1. D. 41. 1. vetus depositio, cuius non exstat memoria, ut jam dominium non habeat, ein Wegschaffen von Kostbarkeiten vor so langer Zeit, dass man nichts mehr davon weiss, und dadurch kein Eigenthumsrecht mehr am Schatze besteht.

Gemeinsam ist beiden Definitionen das Merkmal, dass der Schatz lange Zeit verborgen gewesen sein muss. In der Frage nach dem Eigentumsrechte am Schatze weichen sie erheblich von einander ab. Während l. 31 § 1. D. 41. 1 verlangt, dass das Eigentum am Schatze erloschen sei, fordert l. un. C. 10, 15 nur die Unkenntnis des Eigentümers, lässt es also dahingestellt, ob wirklich noch Eigentumsrechte am Schatze bestehen oder nicht. Die letztere Quellenstelle geht von dem Gedanken aus, dass die Sicherheit und das notwendige Vertrauen des Rechtsverkehrs Klarheit und Bestimmbarkeit der Rechte verlangt, dass die Grenzlinien der einander widerstrebenden subjektiven

Rechte, besonders der Eigentumsrechte, deutlich und fest umrissen sein müssen. Jedes subjektive Recht schränkt die Rechtssphäre anderer Individuen oder der Gesamtheit der Rechtsgenossen ein zu Gunsten des Berechtigten; es hat seine Wurzel in dem Zwecke, dem Berechtigten zu dienen und zu nützen, und nur darin liegt seine Rechtfertigung für die Einschränkung der Rechtssphären anderer Personen. Ein Recht, dessen Subjekt unbestimmt, nicht bekannt ist und nicht ausfindig gemacht werden kann, nützt niemandem, verliert seine positive Bedeutung, jemandem einen Vorteil, einen Nutzen zu verschaffen, und behält nur die negative Bedeutung der Einschränkung anderer Rechtssphären. Ein derartiger Zustand widerspricht dem Sinn des Rechts und muss beseitigt werden, sei es, dass das nur hemmende, nicht mehr nützende Recht einem vollkommeneren Platz macht, oder die Rechtssphäre anderer Personen durch den Wegfall der Einschränkung sich ausdehnt.[32] Ist der Eigentümer einer Schatzsache unbekannt und nicht ausfindig zu machen, so kann auf sein Recht keine Rücksicht genommen werden, es muss einem besser begründeten Rechte weichen. Zwar kann der Fall eintreten, dass der Schatz wirklich herrenlos ist; die Familie des früheren Eigentümers kann ausgestorben sein in sämtlichen Linien und Graden, sodass thatsächlich mit dem Wegfall des letzten Familiengliedes das Eigentum erloschen ist, eine Annahme, die wohl selten zutreffen wird,

---

[32]) vergl. die Institute der Verschollenheit und Verjährung.

und für die jedenfalls die geringere Wahrscheinlichkeit spricht. In den meisten Fällen wird der Schatz nicht herrenlos sein, sondern jemandem gehören, ohne dass der Berechtigte oder ein anderer es weiss.[33] Auf Grund der Quellenstellen l. un. C. 10. 15 ist die Herrenlosigkeit nicht erforderlich, vielmehr genügt es und ist notwendig, dass der Eigentümer unbekannt ist.

Die Definition der l. 31. § 1. D. 41. 1 verlangt dagegen ausdrücklich, dass an dem Schatze kein Eigentum mehr bestehen soll: ut jam dominium non habeat, der Schatz soll eine herrenlose Sache sein.

Wie soll die Herrenlosigkeit bewiesen werden? Wenn schon der Beweis des Eigentums an einer gefundenen Sache häufig unmöglich ist, ist vollends der Beweis, dass kein Eigentum mehr besteht, dass die Sache herrenlos sei, als vollständig ausgeschlossen zu betrachten. Und m. E. bedarf die Herrenlosigkeit des Schatzes ebenso sehr des Beweises im Einzelfall wie alle anderen Momente. Die Fassung des Gesetzes: von unvordenklicher Bergung, so dass schon das Eigentum erloschen ist, kann nicht etwa so ausgelegt werden, dass man sagt: die Bergung ist unvordenklich, deshalb ist auch das Eigentum erloschen, wobei ut jam . . . nur eine notwendige, selbstverständliche Folge der unvordenklichen Bergung bedeuten würde; es wird vielmehr in diesem Satze ein zweites Moment eingeführt, dass neben und mit der unvordenklichen Bergung zu berücksichtigen ist,

[33]) cfr. Wächter § 135 Beilage II. I. 2 S. 135; Stenglein, S. 349 [1] ist sogar der Ansicht, dass der Schatz nie herrenlos sei.

die Herrenlosigkeit, die zwar eine Folge, nicht aber eine notwendige Folge einer jeden unvordenklichen Bergung ist, m. a. W., nicht jede unvordenkliche Bergung hat die Herrenlosigkeit des Schatzes zur Folge, sondern erst die sonstigen Umstände müssen diesen besonders zu erweisenden Erfolg herbeigeführt haben. (Man denke an einen Schatz, dessen jetziger Eigentümer aus irgend welchen Gründen zu ermitteln ist: der Schatz ist z. B. in einem Grundstücke gefunden worden, das seit alter Zeit im Eigentume eines noch blühenden Geschlechtes gestanden hat, und alles deutet darauf hin, dass er von einem Mitgliede der Familie vergraben worden ist. Die Bergung dagegen ist unvordenklich.) Ein Beweis der Herrenlosigkeit erscheint ausgeschlossen, das Moment ist demnach nicht zu verwerten.[34]

Zitelmann, S. 465, begründet seine Auffassung des Schatzes als einer herrenlosen Sache in eigenartiger Weise: „— man wird überall dasselbe Prinzip finden, dass eine thatsächlich bestehende Ordnung dadurch, dass sie längere Zeit besteht, Halt und Weihe bekommt, insbesondere, dass, was thatsächlich als Recht längere Zeit hindurch bestanden hat, eben dadurch wirklich Recht wird.

[34]) Anders Gans S. 6: „Bei dem Schatze ist nicht der Eigentümer unbekannt, sondern es darf gar kein Eigentümer vorhanden sein, obgleich einst ein Eigentümer dagewesen sein muss. Wenn der Eigentümer nur unbekannt ist, d. h. nichts als dieser Eigentümer gewusst wird, so setzt dieses voraus, dass eben ein Eigentümer zu diesem Schatze sei, damit aber ist gesagt, dass der Schatz kein Schatz sei. Denn der Schatz ist vielmehr das Umgekehrte, dass es durchaus bekannt sei, es gäbe keinen Eigentümer dazu, und nur durch dieses Bekanntsein wird es ein Schatz."

Die Sache ist thatsächlich herrenlos lange Zeit hindurch gewesen und diese Thatsache ist dadurch Recht geworden."[35] Nach diesem Gedanken kann die Entstehung eines subjektiven Rechtes mit dadurch herbeigeführter Vernichtung eines anderen, entgegenstehenden subjektiven Rechtes in ähnlicher Weise vor sich gehen wie die Beseitigung eines objektiven Rechtssatzes durch das Wachsen eines Gewohnheitsrechtes. Anerkannt ist dieser Gedanke in dem Institut der Ersitzung, wo ein lange währendes thatsächliches Verhältnis eben dadurch zum Rechte wird und ein entgegenstehendes Recht beseitigt; es geht ein Recht unter, um einem neuen, notwendigeren und besser begründeten Rechte Platz zu machen. Nach Zitelmann's Ansicht wird dagegen unter Umständen das Recht des Eigentümers am Schatze vernichtet, ohne dass durch diesen gewaltsamen Eingriff ein neues Recht begründet oder gefestigt wird. Es muss eine Thatfrage sein, die ganz in das Ermessen des Richters gestellt ist, wann die thatsächliche Herrenlosigkeit d. h. das Nichtausüben der Eigentumsrechte, so lange gedauert hat, dass nunmehr das Eigentum erloschen ist. Von diesem Augenblicke an, nicht etwa im Augenblicke des Hebens

[35]) Ähnlich Leist, S. 116: „So gut wie ein Recht getilgt werden kann durch faktischen, objektiven Sachuntergang, so muss es auch getilgt werden durch den faktischen Subjektsuntergang, d. h. (?), wenn es absolut unmöglich ist, den Eigentümer oder seine Successoren wieder ausfindig zu machen." Ebenfalls für Herrenlosigkeit u. a. Arndts § 154 S. 277; Brinz § 148 S. 566; Schwach S. 177. Fuchs S. 8: „Vulgo quidem thesauros et res inventas haud inepte multi ita distingnunt, ut thesauros appellent eas res, quae dominos, res autem amissas, quas domini amiserunt."

oder Findens des Schatzes, wird der Schatz herrenlos. Ob der Schatz nun jemals gehoben wird oder nicht, bleibt sich gleich; wenn er lange Zeit hindurch unbeachtet verborgen gelegen hat, so ist auch ohne die Beurteilung des Richters, wie im Falle des Entdeckens, dem Erfordernis der thatsächlichen, lange dauernden Nichtausübung des Eigentums genügt, und der Schatz wird herrenlos. Es wird dadurch dem Eigentümer ein Recht genommen, das er freilich nicht kennt und dessen Verlust er daher nicht empfindet, aber objektiv wird er dadurch geschädigt, ohne dass irgend jemand, der thatsächlich ein besser begründetes Anrecht hätte, nun auch rechtlich aus dieser Eigentumsvernichtung Nutzen ziehen könnte. Von Bedeutung wird die Frage nach dem Eigentumsrechte erst dann, wenn der Schatz entdeckt wird, und es sich um neue Regelung der Rechte handelt. Bei Unkenntnis des Eigentümers tritt dann der praktische Gedanke in Wirkung, dass man sich um unbekannte und unbestimmbare Rechte nicht kümmern kann und darf, vielmehr die Rechte an der Sache im Interesse der Verkehrssicherheit neu ordnen muss. Durch den — originären — Erwerb des neuen Eigentümers geht dann das alte Recht auf Grund der gesetzlichen Vorschrift unter.

Für die Frage nach dem Eigentümer ist die definition in l. 31 § 1 D. 41[1] nicht zu verwerten, weil sie ein Erfordernis, Nachweis der Herrenlosigkeit, aufstellt, deren Unerweisbarkeit offensichtlich ist; anderseits ist auch der Zitelmann-Leist'schen Ansicht nicht beizutreten. Die Bestimmung der l. un.

C 10 15, dass der Eigentümer nur unbekannt sein muss, ist erforderlich und genügend.

Zur Beurteilung der Frage nach den Eigentumsverhältnissen des Schatzes sind in Kürze die Einzelvorschriften des Schatzrechtes über den Eigentumserwerb am Schatze ergänzend heranzuziehen. Die Art des Eigentumserwerbes ist abhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen, es lassen sich daraus die entsprechenden Rückschlüsse ziehen.

Neben den Quellenstellen, welche Vorschriften enthalten über Strafen bei ungehörigem Suchen u. s. w., die hier ohne Bedeutung sind, kommmt vor allem eine Stelle in Betracht, die den leitenden Grundsatz über den Eigentumserwerb am Schatze ausspricht. § 39 J de rer. div. 2. 1.

Dimidium inventori, dimidium domino soli concessit; — — si quis in caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium caesaris esse statuit; — — si quis in fiscali vel publico loco invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis.

Die Frage nach der Art des Eigentumserwerbes am Schatze ist ausserordentlich umstritten. Nach der einen Ansicht ist die Erwerbsart Accession, nach den anderen Occupation, während eine dritte Gruppe vermittelnd eine aus Accession und Occupation gemischte Erwerbsart annimmt.

„Die herrschende Meinung fasst unter der Bezeichnung Eigentumserwerb durch Accession oder durch Verbindung die Fälle zusammen, in welchen Jemand auf Grund vorhandenen Eigentums zu einer

Sache eine andere Sache erwirbt".[36] „Sie tritt nur ein, wenn die Nebensache in physische Kohärenz mit der Hauptsache gebracht wird und dadurch einen in dieser Verbindung unselbständigen Teil derselben bildet."[37][38] Alle durch Accession erworbenen Gegenstände werden demnach mit der Verbindung Bestandteile des Hauptgegenstandes.[39] Das abgerissene Uferland wird Bestandteil des Ufers, an das es angetrieben wird — avulsio —, ebenso, wenn Land allmählich im Lauf der Zeit angeschwemmt wird, z. B. in Marschgegenden oder Flussniederungen — alluvio —; die eingesetze Pflanze — implantatio — und der eingesäte Same — satio — wird Bestandteil des Bodens, der eingemauerte Stein Bestandteil des Gebäudes — inaedificatio. Alle besonderen Rechte an den zugefügten Gegenständen gehen im Augenblicke der Verbindung mit der Hauptsache unter vor dem sich auf sie ausdehnenden Eigentum an der Hauptsache, gleichviel, ob der Bestandteil ein wesentlicher oder unwesentlicher ist.[40] Ist nun der Schatz ein Teil,

[36]) Bechmann S. 3.

[37]) Wächter im Rechtslex. S. 11.

[38]) cfr. Bechmann S. 9: „In den Quellen wird mit Accession niemals ein Rechtsinstitut, eine Eigentumserwerbsart, sondern immer eine Sache bezeichnet."

[39]) vergl. Stenglein S. 344 2a; 347.

[40]) accessio cedit principali, Wächter im Rlexikon S. 11. Dagegen Bechmann S. 11; vergl. auch Bechmann S. 19: „Für den Grundeigentümer ist der ohne sein Zuthun erworbene Schatz Accession, aus dem nämlichen Grunde und im nämlichen Sinne wie das Flussbett und die Erzeugnisse; umgekehrt aber kann man dort ebensowenig wie hier sprechen von einem Erwerbe durch Accession."

ein Bestandteil des Grundstücks, ist zum „Bestehen", zum Wesen des Grundstücks in seiner jetzigen Gestalt der Schatz notwendig? Doch keinesfalls! Es wird durchaus nicht jede Sache, die in die Raumsphäre einer anderen Sache eintritt, damit Bestandteil, auch wenn die Berührung eine allseitige ist. Die Verbindung muss vielmehr von der Innigkeit sein „dass dadurch die Sache ihr bisheriges, abgesondertes, selbständiges Dasein unwiderruflich verliert".[41] Mit demselben Rechte, mit dem man den Schatz für einen Teil der verbergenden Sache ansehen kann, darf man z. B. auch den von einem Kinde verschluckten Knopf, oder die Kugel in der Brust eines Gefallenen für einen Bestandteil des Körpers ansehen. Der Schatz ist kein Teil der verbergenden Sache.[42]

Dieser Auffassung hat sich jedoch das alte römische Recht nicht angeschlossen. In C. 3 § 3. D. 41. 2 wendet sich Paulus gegen eine Auffassung des Brutus und Manilius, wonach der Usucapient eines Grundstücks auch den Schatz usucapiert, selbst wenn er nichts von ihm wusste: Brutus et Manilius putant eum, qui fundum longa possessione cepit, etiam thesaurum cepisse, quamvis

---

[41]) Puchta § 162.

[42]) v. Holzschuher § 106 S. 260; Schweppe § 191 S. 444; Stenglein S. 344; Wächter § 134 S. 132 Beil. II. I. 1.

Da im Augenblicke der Verbindung beim Eigentumserwerb durch Accession das Recht der Hauptsache sich auf die zugefügte Sache ausdehnt, würde der vergrabende Eigentümer eines Schatzes sofort beim Eingraben sein Eigentum verlieren, — eine ganz unmögliche Folgerung.

nesciat in fundo esse.[43] Diese Stelle bedeutet, dass ein Nichtkennen des Schatzes die Usucapion nicht hindert; der Schatz muss demnach ein Teil der verbergenden Sache sein, denn wenn er kein Teil der Sache wäre, so würde bei dem Nichtwissen seines Vorhandenseins kein Besitz an ihm bestehen, eine Ersitzung daher nicht möglich sein. Anderseits würde bei Kenntnis des Schatzes wegen mala fides ebenfalls eine Ersitzung ausgeschlossen sein.[44] Der Schatz wird als ein Teil des Grundstücks angesehen, der denselben Rechtsveränderungen unterworfen ist wie das Grundstück selbt. „Nach altrömischer Auffassung war der Schatz Accession des Grundstücks."[45] Für die Richtigkeit dieser Annahme wird häufig eine Stelle aus Plantus: Trinumnus angeführt.[46] Die einschlägigen Verse sind I. 2; 177, 178:

An ego alium dominum paterer hieri hisce aedibus?

Qui emisset, ejus essetne ea pecunia?

Es handelt sich um eine Geldsumme, welche von dem vorsichtigen Eigentümer vor der Abreise im Mauerwerk versteckt worden ist, siehe I. 2 v. 150 ff. codem. Nur mit Einschränkung kann diese Stelle als Beleg für die Bestandteileigenschaft des

---

[43]) Rudorf, Röm. Rechtsgeschichte 1857 B. I. S. 159; Brutus, M. Junius und M. Manilius, Prätor, der erste Konsul, sind beide Mitbegründer des jus civile. l. 2 § 39. D. 1. 2. gehören also der republikanischen Zeit an.

[44]) vgl. Savigny S. 216.

[45]) Dernburg I. S. 91. Pand.

[46]) Dernburg I. S. 91. Anm. 3. Pandekten.

Schatzes in der damaligen Zeit in Anspruch genommen werden; es handelt sich garnicht um einen Schatz, denn der Eigentümer der verborgenen Wertsache ist bekannt, es ist der Hausherr. Freilich, wenn schon eine nur verborgene, versteckte Sache ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Eigentümers dem Rechte der verbergenden Sache unterliegt, so wird das beim echten Schatze erst recht der Fall sein. Im übrigen würde die Auffassung dem Wesen der Accession entsprechen, wonach im Augenblicke der Verbindung das Recht der Hauptsache sich auf die Nebensache ausdehnt, siehe oben S. 37 fg.[47]

Von stärkerer Beweiskraft ist eine Stelle aus Horaz, Satiren II. 6. 10.

O si urnam argenti fors quae mihi monstret, ut illi
Thesauro invento, qui mercenarius agrum
Illum ipsum mercatus aravit, dives amico Hercule.[48]

Dass der Schatz ein Bestandteil der verbergenden Sache ist, scheint auch die Auffassung des jüdischen Rechtes gewesen zu sein, vgl. Matthäus, cap. 13 v. 49[49]): „Abermal ist gleich das Himmelreich einem verborgenen Schatze, welchen ein Mensch fand und verbarg ihn und ging hin vor Freuden über dem-

---

[47]) Es erscheint übrigens fraglich, ob Plantus die juristische Auffassung wiedergiebt; er war zuerst Theaterdiener, dann Handelsmann und Mühlknecht.

[48]) citiert von Meermann, thesaurus, VII. § 14 S. 492.

[49]) citiert von Meermann, thesaurus VII. § 13, S. 491; Ὁμοία ἐστὶν ἡ βασιλεία τῶν οὐρανῶν θησαυρῷ κεκρυμμένῳ ἐν τῷ ἀγρῷ, ὃν εὑρὼν ἄνθρωπος ἔκρυψεν, καὶ ἀπὸ τῆς χαρᾶς αὐτοῦ ὑπάγει καὶ πωλεῖ πάντα ὅσα ἔχει καὶ ἀγοράζει τὸν ἀγρὸν ἐκεῖνον.

selbigen und verkaufte alles, was er hatte, und kaufte den Acker. (Luthers Übersetzung.)

Der Schatz ist nach altrömischer Auffassung ein Bestandteil der verbergenden Sache, er ist somit nicht herrenlos, sondern steht im Eigentum des Herrn der Hauptsache. Die Auffassung des justinianeischen Rechtes ist eine andere. Die Accession müsste zur Folge haben, dass der ganze Schatz im Augenblicke der Verbindung mit der verbergenden Sache in das Eigentum des Herrn dieser Sache übergeht. Von einem sofortigen Übergange des Eigentums wie von dem ausschliesslichen Erwerb durch den Eigentümer der verbergenden Sache kann jedoch keine Rede sein. Die Quellen geben vielmehr dem Eigentümer und dem Finder je eine Hälfte, und zwar erwirbt der Finder ipso jure Eigentum, es muss ihm nicht erst von dem Eigentümer übertragen werden. dimidium inventoris esse. Von Accession und folglich von Bestandteil kann demnach nach dem Rechte des corpus juris keine Rede sein.[50] Für die Entscheidung der Frage, in welchem Eigentumsverhältnisse der Schatz steht, ob er herrenlos ist oder nicht, ist mit der Festsetzung, dass der Schatz nicht als Bestandteil der verbergenden Sache zu betrachten ist, wenig gewonnen; es ist damit nur festgestellt, dass er nicht dem Eigentümer der herrschenden Sache gehört.

Betrachten die Anhänger der Accessionstheorie den Schatz als im Eigentume stehend, wenn auch

[50]) vgl. auch: Blätter für Rechtspfl. in Thür. und Anhalt S. 358; Gesterding S. 103; Gimmerthal S. 73; W. Sell S. 148, 149; Schwach S. 131; Schweppe § 238 S. 71.

nicht des ehemaligen Eigentümers und seiner Rechtsnachfolger, so sind die Befürworter der Occupationstheorie umgekehrt der Meinung, dass der Schatz eine herrenlose Sache sei.

Occupation ist die Eigentumserwerbsart durch Besitzergreifung einer herrenlosen Sache mit Aneignungswillen; es fällt das Eigentum an der Sache uneingeschränkt dem Occupanten zu. Es müsste demnach derjenige, welcher den Schatz mit Aneignungswillen in Besitz nimmt, das volle Eigentum erwerben. Dieses aus dem Begriffe der Occupation notwendig zu folgernde Ergebnis steht aber in zweifacher Weise mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch.

Erstens: Nicht der Occupant erwirbt das Eigentum am Schatze, sondern der Finder, gleichviel ob er selbst den Schatz in seinen Besitz bringt oder nicht. Das ist mit aller Deutlichkeit in den Quellen ausgesprochen; vergl. § 39 J. 2. 1 dimidium inventoris esse; l. 31 § 1 D. 41. 1. fit ejus qui invenerit; l. 63 § 1 D. 41. 1. inventori cedit.

Unter Finder ist jedoch nicht etwa jeder zu verstehen, der den Schatz zuerst entdeckt hat,[51] sondern nur der, dessen Finden die Veranlassung gegeben hat, dass der Schatz wieder in den Verkehr gebracht worden ist. In den meisten Fällen wird zwar der

[51]) „Die innere Thatsache des Gewahrwerdens und Erkennens des Schatzes ist nicht geeignet, für alle Dritte eine wirksame Veränderung des dinglichen Rechtszustandes mit sich zu führen." Seuffert's Archiv B. 51 No. 9 S. 13 R.G. 7. IV. 95. Anders (?) Baron: „Besitzergreifung ist nicht notwendig, sondern es genügt die blosse Entdeckung."

Finder auch occupieren, aber es ist nicht erforderlich, dass der Eigentum erwerbende Finder Occupant ist.[52] Der Schatz muss zwar gehoben werden, damit Eigentum an ihm erworben werden kann, aber dieses Heben kann auch durch Dritte geschehen; durch diese fremde Handlung erwirbt der Finder Eigentum. Durch Occupation erwirbt er nicht, denn die Besitzergreifung mit dem Aneignungswillen liegt auf Seiten des nicht erwerbenden Dritten, nicht auf Seiten des erwerbenden Finders vor.[53]

Zweitens: Der Finder erwirbt Eigentum nur an der Hälfte des Schatzes, die andere Hälfte gebührt dem Eigentümer der verbergenden Sache. Als Occupant müsste der Finder das Eigentum am ganzen Schatze erwerben. Diese Forderung ist auch erhoben worden. Man sagt, der Finder erwirbt durch Occupation das Eigentum an der ganzen Sache, er ist jedoch persönlich im Interesse der Billigkeit verpflichtet, dem Eigentümer der verbergenden Sache die Hälfte herauszugeben.[54] Das ist nur konsequent aus dem Begriffe der Occupation herausgedacht, es fragt sich nur, ob durch das Gesetz diese Ansicht gestützt werden kann; denn es soll ja erst aus den Gesetzesvorschriften ge-

---

[52]) Anders bei der verlorenen Sache; Seuffert's Archiv B. 33 No. 307. Delbrück S. 25: „Eine im rechtlichen Sinne verlorene Sache wird aber von demjenigen gefunden, welcher dieselbe entdeckt, sie sinnlich wahrnimmt und in seine Detention bringt."

[53]) André S. 22; Dernburg, Pand. § 206 S. 92. 3; Heidelbkr. Ztschr. I. § 147; Seuffert's Archiv B. 51 No. 9 S. 14; Striethorst Arch. f. Rf. B. 57 S. 380; Windscheid § 184. 4. S. 838.

[54]) Puchta § 154 S. 230; Seuffert's Archiv B. 11 No. 15 S. 19.

schlossen werden, dass der Erwerb sich auf dem Wege der Occupation vollzieht.[55]

Als Hauptstütze für diese Ansicht wird die Quellenstelle in l. un. C. de thes. 10. 15 angezogen: id, quod repertum fuerit, dimidia retenta, altera dimidia data, cum locorum domino partiatur; § 3 cod. quod si praeter huius legis tenorem in alieno loco thesaurum scrutatus invenerit, totum hoc locorum domino cedere compellatur. Die Ausdrücke data, partiatur scheinen allerdings auf eine persönliche Herausgabepflicht hinzudeuten; von durchschlagender Bedeutung sind sie dagegen nicht. Der Finder ist meist Besitzer des ganzen Schatzes: als unberechtigter Besitzer der Hälfte des Schatzes, einer ihm nicht gehörigen Sache, ist er persönlich zur Herausgabe an den Eigentümer verpflichtet. Die übrigen entscheidenden Quellenstellen, welche vom Eigentumserwerbe am Schatze handeln, sprechen es klipp und klar aus, dass der Eigentümer der verbergenden Sache und der Finder in demselben Augenblicke kraft Gesetzes jeder zur Hälfte Eigentum am Schatze erwerben: dimidium domino soli concessit; — — si quis in caesaris loco invenerit, dimidium caesaris esse; — — siquis in fiscali vel publico loco invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis l. 39 J. 2. 1.[56]

[55]) Czyhlarz S. 220: „Man darf nicht auf einer vorgefassten Konstruktion des Schatzerwerbes fussend, die Wirkungen des Erwerbes feststellen, sondern muss vielmehr vorerst letztere auf Grund der Quellen ermitteln, um daraufhin erst die rechtliche Natur des Schatzerwerbes bestimmen zu können."

[56]) Arndts § 154 S. 279 Anm. 6; Blätter für Rfl. in Thür. u. Anh. n. F. B. 18 S. 358; Dernburg, Pand. § 206 S. 92; Gimmerthal S. 66. 67; K. Sell I. S. 87. 2; W. Sell I. S. 180; Seuffert's Archiv B. 47 S. 274; Wächter § 134 S. 137.

Bei dem gleichzeitigen Erwerbe beider Parteien kann demnach von Occupation keine Rede sein.

Beide Gründe rechtfertigen die Ansicht, dass der Eigentumserwerb am Schatze nicht auf dem Wege der Occupation erfolgt, und dass demnach die Herrenlosigkeit des Schatzes auch auf diesem Wege nicht erwiesen ist. Eine grosse Anzahl von Schriftstellern rechnen den Schatzerwerb unter die Occupation, ohne, wie Puchta, die Folgerung zu ziehen, dass der Finder alles erwirbt, ohne aber auch den Widerspruch zwischen dem Wesen der Occupation und der Art des Eigentumserwerbes am Schatze zu erklären.[57]

Eine dritte Gruppe von Schriftstellern endlich hält den Eigentumserwerb am Schatze für eine aus Accession und Occupation gemischte Erwerbsart.[58] Es ist damit m. E. nur eine künstliche Konstruktion gewonnen. Welche Folgerungen würden sich hieraus für die Frage nach dem dinglichen Rechtszustande des Schatzes ergeben? der Schatz wird zur Hälfte durch Accession von dem Eigentümer der verbergenden Sache erworben; die Accession tritt aber nicht erst in Wirksamkeit mit dem Augenblicke der Auffindung und Hebung, sondern bestand schon früher von dem Augenblicke der Verbindung an. Im Zeitpunkte des

---

[57]) Arndts § 154 S. 278 Anm. 4: Schwach S. 130; Schweppe § 238 S. 71; Schmid § 7, S. 67; Seuffert § 130 S. 163; Sintenis § 50 S. 498; Stenglein S. 349 1; v. Wangerow § 309 S. 563.

[58]) Böcking § 150 S. 129 § n; Gans S. 3; Köchy S. 203; Keller § 124. S. 280; K. Sell I. S. 86; W. Sell S. 149; v. Holzschuher § 106 S. 260; Mühlenbruch § 254 S. 90; Thibaut § 289 S. 231; Wendt § 129 S 347; Westphal S. 305.

Findens beziehungsweise der dadurch herbeigeführten Hebung steht der Schatz nach dieser Ansicht zur Hälfte im Eigentum, zur anderen Hälfte ist er herrenlos, weil der Finder an ihm durch Occupation Eigentum erwirbt, -- eine ganz unmögliche, aber notwendige Folgerung.

Der Eigentumserwerb am Schatze vollzieht sich weder durch Accession noch durch Occupation oder durch eine aus beiden gemischte Erwerbsart, sondern ist eine originäre Eigentumserwerbsart besonderen Charakters.

So ergiebt die Untersuchung des Eigentumserwerbes am Schatze hinsichtlich der Frage nach dem dinglichen Rechtszustande dasselbe Resultat wie eine Betrachtung der Definitionen: ob der Schatz einen Eigentümer hat oder nicht, bleibt unentschieden, es wird im Gesetze nichts darüber gesagt. Er wird nicht durch Accession erworben, demnach ist er nicht notwendigerweise eine „fremde Sache"; er wird auch nicht durch Occupation erworben, er muss demnach auch nicht notwendigerweise herrenlos sein.

Vielmehr genügt es und ist notwendig, dass der Eigentümer unbekannt ist. In die Definition ist demnach ein Merkmal, welches den bestehenden dinglichen Rechtszustand des Schatzes bezeichnet, nicht aufzunehmen; der Schatz ist weder eine „fremde Sache" noch eine „herrenlose Sache", sondern einfach eine „Sache".

Während es beim Schatzbegriffe ohne Bedeutung ist, ob an der Sache Eigentum besteht oder nicht,

gehört es zu den Merkmalen der verlorenen Sache, dass ein Eigentümer noch vorhanden ist; dadurch unterscheidet sich auch eine verlorene Sache von einer weggeworfenen, derelinquierten Sache, dass an ihr das Eigentum nicht aufgegeben ist. Anderseits darf ein etwa vorhandener Eigentümer des Schatzes nicht bekannt sein, während es nichts verschlägt, ob der Eigentümer der verlorenen Sache bekannt oder unbekannt ist.

Die Unkenntnis des Eigentümers einer gefundenen Sache kann auf den verschiedensten Ursachen beruhen; die Sache kann von einem unbekannten Reisenden herrühren, der Eigentümer mag den Verlust gar nicht gemerkt haben, Finder und Eigentümer gelangen aus den mannigfachsten Gründen nicht dazu, sich zu verständigen u. s. w.; die Unkenntnis des Eigentümers des Schatzes muss auf einem ganz besonderen Grunde beruhen, auf der Länge der Zeit.

Die Quellendefinitionen sprechen von condita tempore vetustiore mobilia und vetus depositio; es muss eine lange Zeit seit der Bergung verstrichen sein. Es ist aber oben S. 21 fg. auseinandergesetzt, dass eine absichtliche Bergung nicht notwendig stattgefunden haben muss, wenn man vom Schatz im juristischen Sinne sprechen will, sondern dass es genügt, wenn der Nachweis des Verborgengewesenseins während einer beliebigen Zeit glaubhaft gemacht wird; es ist daher unwesentlich, ob das Verborgengewesensein am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Zeit vorlag, in welcher der Schatz

thatsächlich herrenlos war. Ist die Bergung kein Merkmal des Schatzbegriffes, so kann auch an sie kein Moment, wie die Länge der Zeit angeknüpft werden, vielmehr muss das Moment der langen Zeitdauer an eine andere Thatsache angeknüpft werden, und das kann den Umständen nach nichts anderes sein als die Trennung der Schatzsache vom Eigentümer. Es muss seit dem Augenblicke, wo der Eigentümer die Schatzsache aus seinem Gewahrsam verlor — freiwillig oder unfreiwillig —, eine lange Zeit vergangen sein.

Aber wie lange Zeit? das Merkmal ist von einer ausserordentlichen Dehnbarkeit, die dem subjektiven Ermessen den weitesten Spielraum gewährt. Ein Leben von 70 Jahren erscheint dem vorwärts gerichteten Blicke des Knaben als eine unendliche Zeit, dem rückwärts schauenden Greise als eine kurze Zeitspanne „denn es fähret schnell dahin, als flögen wir davon.“ daher denn auch das Bestreben, durch Festsetzung einer Anzahl von Jahren dem Merkmale mehr Bestimmtheit zu geben. Lautersbach Coll. Pand. Tom III. lib. 41. tit. 1 cap. 3 nota n, o; de Berger, Oeconomia juris lib. II. tit. 2. Teil 13, nota i verlangen 100 Jahre.[59] Diese Versuche sind ebenso willkürlich wie wertlos. Eine gefundene Sache sollte unter keinen Umständen Schatz sein können, wenn sie nur 99 Jahre 363 Tage von ihrem Eigentümer getrennt ist?

Die genauere Fixierung des Merkmals liegt vielmehr in seinem Verhältnis zur Unkenntnis des

[59]) citiert von Schwach S. 116 Anm. 4.

Eigentümers, beide Merkmale ergänzen sich gegenseitig: die Unkenntnis des Eigentümers muss eine Folge der Länge der Zeit sein, welche zwischen seiner Trennung von der Schatzsache und der Hebung liegt; und die Zeit muss so lang sein, dass gerade durch ihre Länge der Eigentümer unbekannt geworden ist. Ist also der einschliessende oder der eingeschlossene oder sind beide Gegenstände neu, so liegt auch bei Unkenntnis des Eigentümers kein Schatz vor.[60]

Der gefundene Begriff lautet demnach:

Schatz ist jede bewegliche Sache, welche längere Zeit verborgen gewesen ist, und deren Eigentümer wegen der Länge der seit seiner Trennung von der Schatzsache verflossenen Zeit nicht mehr zu ermitteln ist.

Für den Begriff der verlorenen Sache ist es hingegen ohne Bedeutung, ob die Trennung von dem Eigentümer schon lange währt oder nicht.[61]

Der Begriff der verlorenen Sache wird noch durch einige andere Merkmale vervollständigt. Die Sache muss immer gegen den Willen des Besitzers aus dem Gewahrsam gekommen sein; befindet sich der vermisste Gegenstand in einem Raume, der seiner thatsächlichen Herrschaft unterworfen ist, z. B. in seiner Wohnung, so handelt es sich nicht um eine verlorene, sondern nur um eine verlegte

---

[60]) ebenso André S. 17; Böcking § 150 S. 129; Gesterding S. 93; v. Jagon S. 9; Müller S. 13; Schmid § 7 S. 67; W. Sell S. 159; Sieveking S. 52; Weiss S. 49; Windscheid § 184. 4. S. 838.

[61]) Anders: Siméon I S. 606 sieht in der Länge der Zeit ein unterscheidendes Merkmal des Schatzes von der verlorenen Sache.

Sache.[62] Die Kenntnis des Ortes ist unerheblich; es lässt z. B. jemand bei einem Ausfluge einen Gegenstand am Lagerplatze zurück, den er weggelegt hatte. Lagerplatz und Ort des Hinlegens sind genau bekannt; zweifellos würde ein Dritter eine verlorene Sache finden, wenn der Eigentümer nicht alsbald zurückkehrt.[63] Beim Schatze muss dagegen der Ort der Lage vor der Auffindung unbekannt sein. Der verlorene Gegenstand darf ferner nicht durch einen rechtswidrigen Eingriff dritter Personen der thatsächlichen Herrschaft des Eigentümers entzogen worden sein, z. B. durch Diebstahl. Beim Schatze ist dieser Gesichtspunkt unerheblich.

Eine verlorene Sache ist demnach jede fremde bewegliche Sache, welche ohne rechtswidrigen Eingriff dritter dem Besitzer gegen seinen Willen aus dem Gewahrsam gelangt ist.

Die praktische Scheidung des Schatzes von der verlorenen Sache wird in manchen Fällen schwierig sein. Die Begriffe gehen vielfach in einander über, die wesentlichen Merkmale des einen Begriffs können meist unwesentliche Merkmale des anderen sein.[64]

---

[62]) Siméon I S. 602 VI. 1; Dernburg, Das bürgerl. Recht III S. 327 II 1; Endemann II S. 150. 2.

[63]) Ebenso Igen S. 8; gegen Kenntnis Dernburg, Das bürgerl. Recht III. S. 327 II. 1; Endemann § 36 S. 150; Siméon I § 602 VI 1.

[64]) Die Lücken in der Gegenüberstellung der Begriffsmerkmale sollen die Unerheblichkeit des Merkmals bezeichnen; es kann, aber muss nicht vorliegen.

Merkmal	Schatz	verlorene Sache
Wert	für den Finder wertvoll	
Verborgenheit	eine Zeit lang verborgen	

Der Begriff des Schatzes nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches.

BGB. § 984 bestimmt: Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Der Schatz des BGB. ist wie im gemeinen Rechte eine bewegliche Sache; eine unbewegliche Sache, z. B. ein Mosaikboden kann niemals unter den Begriff des Schatzes fallen.[65]

Von dem Werte der Schatzsache ist in der Definition des § 984 keine Rede; auch der erste Entwurf § 928 schweigt darüber; v. Jagow — S. 55 — schlug vor, den Wertbegriff nicht völlig fallen zu lassen und geringwertige Sachen — analog dem Rechte verlorener Sachen Gegenstände bis zum Werte von 3 Mk. BGB. § 965 — nicht als

---

Absicht des Verbergens S. 21 fg.		ausgeschlossen
Rechtswidrige Einwirkung Dritter		ausgeschlossen
In Mobilien verborgen?		
Eigentum oder nicht?		Eigentum
Unkenntnis des Eigentümers	Unkenntnis	
Länge der Zeit	so lange verborgen, dass der Eigentümer unbekannt ist.	

[65]) Endemann S. 346 Anm. 1.

Schatz zu betrachten. Die Kommission für die zweite Lesung schloss sich jedoch der Auffassung des ersten Entwurfes an[66] und somit enthält § 984 BGB. keine Bestimmung über den Wert der Sache. Soll demnach auch jede völlig wertlose Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, als Schatz angesehen werden, unter Umständen ein Stück Holz ein Lumpen?[67]

Die praktischen Lebensverhältnisse müssen diese Ansicht einschränken. Es gilt hier m. E. dasselbe, wie beim Schatze des gemeinen Rechtes, ein Gegenstand ist dann Schatz, wenn er für den Finder wertvoll ist, siehe oben S. 18 fg. Eine ausdrückliche Beschränkung in diesem Sinne im Gesetze und in der Begriffsbestimmung ist dagegen entbehrlich.[68] Gegenstände, die für niemanden wertvoll sind, werden unbeachtet gelassen, bei ihnen wird die Notwendigkeit der Anwendung des Schatzrechtes nicht eintreten, sie fallen also thatsächlich aus. „Gehoben" werden nur Gegenstände, die irgend jemand des Hebens und Ansichnehmens für wert hält, die für den Finder wertvoll sind. Wie im gemeinen Rechte, ist auch im Rechte des BGB. der Schatz nicht jede bewegliche Sache, sondern jede für den Finder wertvolle Sache, jedoch ist eine

---

[66]) vgl. Motive S. 390.

[67]) vergl. Meisner S. 131; W. Müller S. 19; Staudinger S. 121 a, Planck S. 246 d; Biermann S. 109.

[68]) vgl. das oben S. 20 Gesagte.

Hervorhebung dieser Einschränkung in der Begriffsbestimmung aus praktischen Rücksichten überflüssig.[69]

Im Gegensatze zum Entwurfe 1. Lesung § 928: „wird eine eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sache entdeckt", hat § 898 des Entwurfes 2. Lesung (BGB. § 984) definiert: „wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist — —" und damit die Unklarheit des ersten Entwurfes beseitigt; nach dem ersten Entwurfe war es zum mindesten unklar, ob eine nicht durch Menschenhand und Willen in Verborgenheit geratene Sache als Schatz betrachtet werden könne. Die Ausdrücke „eingemauert, vergrabene Sache" betonen klar die menschliche Handlung; in Verbindung mit diesen Worten scheint auch das folgende: „oder sonst verborgene Sache" soviel wie „versteckte Sache" zu bedeuten. Der Kommission für die zweite Lesung lag der Antrag vor, an die Stelle dieser Ausdrücke zu setzen: „eine Sache, die verborgen gelegen hat"[70] und sie entschied auch in diesem Sinne. Es genügt und ist notwendig, dass die Sache verborgen gelegen hat,[71] es ist dagegen

[69]) Ebenso Matthiae S. 17; ähnlicher Ansicht sind Cosack II. 1. S. 143. 1. a; Dernburg, Das bürgerl. Recht III S. 334; Endemann II. S. 347, denn sie betonen nur, dass eine besondere Kostbarkeit nicht erforderlich sei.

[70]) Protokolle III S. 273. 1; S 274 C: „Der Antrag 1 stellt für den Begriff des Schatzes lediglich darauf ab, dass die Sache verborgen gelegen hat, während nach dem Wortlaute des Entwurfes die Sache von dem früheren Besitzer verborgen sein muss, sodass also z. B. eine nur verlorene Sache nicht unter den Begriff des Schatzes fallen würde."

[71]) Cosack II, 1 S. 143. IX. 1. a.; Dernburg, Das bürgerl. R. III. S. 334; Müller und Meiske I. S. 520.

nicht bestimmt, dass die Sache als eine verborgene entdeckt werden muss, sie kann vielmehr zur Zeit des Auffindens durch irgend einen Umstand der Verborgenheit schon entrissen sein.[72]

Wie lange Zeit das Verborgensein gedauert haben muss, ist unerheblich. Der Wortlaut des Gesetzes: „eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist", kann bei der Unmöglichkeit des Nachweises, wie lange Zeit die Sache wirklich verborgen gelegen hat, nicht so ausgelegt werden, dass gerade durch die Länge der Zeit des Verborgenliegens der Eigentümer unbekannt geworden sein muss. Es ist vielmehr wie im gemeinen Rechte anzunehmen, dass die Länge der Zeit seit der Trennung der Sache vom Eigentümer das ursächliche Moment der Unkenntnis des Eigentümers sein muss.

Es genügt, wenn der Eigentümer unbekannt ist; unerheblich ist es wie im gemeinen Recht, ob der Schatz herrenlos ist oder nicht.[73] Der Erwerb des Eigentums beruht unmittelbar auf dem Gesetz[74], es kommt weder der Gesichtspunkt der Occupation[75] noch ausschliesslich der Grundsatz der Accession[76] in Betracht, vielmehr erwirbt der Finder[77] wie der

[72]) Anders Fischer S. 26; Motive S. 390; Mugdan III S. 271. 1. Siméon S. 606.

[73]) Motive III S. 391. 3.

[74]) Dernburg, Das bürgerliche Recht III S. 335.

[75]) Endemann S. 348.

[76]) Motive IV. S. 390.

[77]) Finder ist wie im gemeinen Recht derjenige, dessen Entdecken der Grund zur Hebung des Schatzes ist; Cosack II. 1. S. 144; Dernburg, Das bürgerliche Recht III. S. 335; Endemann II. S. 347. 1; Hirsekorn S. 82.

Eigentümer der verbergenden Sache in demselben Augenblicke wie im gemeinen Rechte Miteigentum am Schatze zu gleichen Anteilen.

Der Begriff des Schatzes nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches ist derselbe wie der Begriff des gemeinen Rechts. Das Gleiche gilt für das Verhältnis des Schatzbegriffes zum Begriff der verlorenen Sache.[78]

Schatz ist jede bewegliche Sache, welche längere Zeit verborgen gewesen ist, und deren Eigentümer wegen der Länge der seit seiner Trennung von der Schatzsache verflossenen Zeit nicht mehr zu ermitteln ist.

---

[78]) Siehe oben S. 51.